



Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers und der Stellvertreterin / des Stellvertreters

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

A):

Der Ortsrat wählt in geheimer Abstimmung

das Ortsratsmitglied

zur Ortsvorsteherin/ zum Ortsvorsteher.

B):

Der Ortsrat wählt in geheimer Abstimmung

das Ortsratsmitglied

zur stellvertretenden Ortsvorsteherin/ zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Sachverhalt

Gemäß § 75 KSVG wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Ortsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorschriften des § 42 (2) und der § 65 (3,4) sowie § 66 und § 67 KSVG finden entsprechende Anwendung. Die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters hat nach § 46 KSVG zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im Übrigen wird hierzu auf § 46 (2) KSVG verwiesen.

Ortsvorsteher Dieter Peters hat mit Schreiben vom 14.11.2022 sein Amt zum 31.12.2022 niedergelegt.

Anlage/n

- Unterschrift OB (geheim)